

Mindestvoraussetzungen zur Gründung und Qualitätssicherung von Lehranstalten für Logopädie

Stand: Januar 2010

Einleitung

Wer eine Fachschule für Logopädie gründet und Logopäden ausbildet, übernimmt eine hohe Verantwortung gegenüber Ausbildungsteilnehmern und Patienten. Der Deutsche Bundesverband für Logopädie (dbl) hat sich deshalb die Erarbeitung und Implementierung von Qualitätsstandards für die Logopädieausbildung zum Ziel gesetzt. 1996 wurden die von der damaligen Fachtagung der Lehrlogopäden erarbeiteten Mindeststandards von der Mitgliederversammlung des dbl verabschiedet und seitdem Schulträgern und Behörden zur Verfügung gestellt. Diese Mindeststandards liegen hier in einer aktualisierten Fassung vor.

Zur weiteren Implementierung der Mindeststandards hat der dbl das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie beauftragt, ein Messinstrument zur Überprüfung der Ausbildungsqualität zu erarbeiten. Die vorliegenden Mindeststandards dienen dabei als eine wesentliche Grundlage bei der Ausarbeitung der Qualitätskriterien in diesem Instrument. Bei erfolgreichem Bestehen des Verfahrens verleiht der dbl auf Empfehlung des UKE ein Gütesiegel. Ab Herbst 2009 kann sich jede Schule an dieser Qualitätssicherungsmaßnahme beteiligen.

A. Allgemeines

Entsprechend dem Berufsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden¹⁾ (LogAPro) dauert die Ausbildung 3 Jahre und gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht mit mind. 1740 Stunden und in die praktische Ausbildung mit mind. 2100 Stunden. Das entscheidende Merkmal der Ausbildung ist die enge Verzahnung des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

Diese enge Verzahnung setzt voraus, dass der Schulträger eine Funktionseinheit von theoretischer und praktischer Ausbildung gewährleisten kann. Dazu ist eine personelle und räumliche Anbindung an eine klinische Einrichtung mit ausreichender Patientenzahl, einschließlich einer phoniatisch - pädaudiologischen und neurologischen und möglichst einer neuropädiatrischen Abteilung oder Ambulanz erforderlich.

Es ist Aufgabe dieser Institution, geeignete Patienten in ausreichender Zahl für die praktische Grundausbildung an der Lehranstalt zur Verfügung zu stellen, d.h. für die Hospitationen und insbesondere für die Befunderhebung und Behandlung durch die Ausbildungsteilnehmer.

Die praktische Ausbildung beinhaltet auch externe Praktika mit einem Umfang von mind. 12 bis max. 24 Wochen, die in mind. 2 Blockpraktika abzuleisten sind. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Praxisanleiter Logopäden oder Angehörige verwandter Berufsgruppen sind, wie z.B. akademische Sprachtherapeuten, und die praktische Grundausbildung für die entsprechenden Störungsbilder bereits an der Lehranstalt erfolgt ist.

Bei einer Schulgründung müssen für das erste Praktikum für alle Studierenden Praktikumsplätze zu Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.

Für eine bessere Lesbarkeit wird im gesamten Text bei Personen und Berufsbezeichnungen die maskuline Form verwendet. Der Inhalt bezieht sich jedoch immer auf beide Geschlechter.

B. Personelle Voraussetzungen

I. Schulleitung

1. Die Schulleitung besteht aus
 - a) einem hauptberuflichen Lehrlogopäden (Vollzeitkraft mit mind. 61 % der Arbeitszeit für administrative Tätigkeiten)

oder

- b) einem hauptberuflichen Lehrlogopäden (Vollzeitkraft mit mind. 51 % der Arbeitszeit für administrative Tätigkeiten) und einem Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder einem Facharzt für HNO mit Teilgebietsbezeichnung und ggf. einem Facharzt für Neurologie.
2. Die Schulleitung ist für den fachspezifischen theoretischen und praktischen Unterricht, die praktische Ausbildung, die Prüfung, die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit und die Repräsentation der Lehranstalt verantwortlich.
3. Die Anrechnung der Arbeitszeit für die Schulleitung (mind. 51 %) auf den Stellenplan der Lehrlogopäden ist nicht möglich.
4. Der leitende Lehrlogopäde (siehe 1 a und 1 b) muss
 - 4.1. zusätzlich zu den Anforderungen an Lehrlogopäden (s. Lehrkräfte) über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Lehrkraft verfügen und
 - 4.2. ein nach den Richtlinien des dbi anerkannter Lehrlogopäde sein und / oder über einen akademischen Abschluss verfügen
 - 4.3. mind. ein halbes Jahr vor Eröffnung der Lehranstalt eingestellt werden, um rechtzeitig an den Planungen beteiligt zu werden.

II. Lehrkräfte

1. Hauptberufliche Lehrlogopäden

1.1. Der lt. Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene fachspezifische theoretische und praktische Unterricht und die praktische Ausbildung werden von Lehrkräften durchgeführt, die

- mehrheitlich Logopäden sind und
- eine mind. 2jährige Berufserfahrung (Vollzeit) haben und
- eine Weiterbildung zum Lehrlogopäden (dbi) nachweisen können bzw. sich zu einer solchen Weiterbildung verpflichten und/ oder über einen akademischen Abschluss verfügen.

Als Übergang für bereits in der Lehre tätige Logopäden ohne Weiterbildung zur Lehrkraft und Berufsanfänger in der Lehre sollten die Weiterbildungsanforderungen so gestellt werden, dass sie neben der Lehrtätigkeit innerhalb von 2 bis max.5 Jahren erfüllt werden können.

1.2. Die Lehrlogopäden werden von der Schulleitung ausgewählt.

1.3. Um die Anforderungen des theoretischen und praktischen Unterrichts und speziell der praktischen Ausbildung gemäß LogAPrO erfüllen zu können, ist von einer Relation hauptamtlich tätiger Lehrlogopäden zu Ausbildungsteilnehmern von mindestens einer Lehrkraft für 8 Ausbildungsteilnehmer auszugehen.

1.4. Aus demselben Grund sollten je Kurs maximal 20 Teilnehmer ausgebildet werden. Höhere Zahlen stehen wegen der intensiven Supervision während der Grundausbildung und der meist nicht ausreichenden Zahl an geeigneten Patienten einer qualifizierten praktischen Ausbildung entgegen. Bei vollem Ausbildungsbetrieb (3 Kurse) bedeutet dies, dass maximal 60 Ausbildungsteilnehmer pro Lehranstalt eine theoretische und praktische Ausbildung gemäß LogAPrO erhalten können.

2. Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

Der lt. LogAPrO vorgeschriebene sonstige theoretische und praktische Unterricht wird von nebenberuflichen Lehrkräften durchgeführt. Dies bedeutet, dass jede Lehranstalt ausreichend qualifizierte und spezialisierte Dozenten für die einzelnen Fächer dauerhaft mit Lehrauftrag verpflichten muss.

3. Schulsekretär

Für den Schulsekretär muss eine hauptberufliche Stelle zur Verfügung stehen.

C. Raumbedarf/Materialausstattung

1. Räume

- 1 Unterrichtsraum pro Kurs (15 bis 20 Ausbildungsteilnehmer)
Ausstattung: angemessene Bestuhlung und Tische, adäquate Präsentationsmedien, Wandtafel, Leinwand
- mindestens ein Therapieraum für 8 Ausbildungsteilnehmer für die praktisch - therapeutische Ausbildung am Patienten sowie Kleingruppenunterricht in Stimmbildung und Sprecherziehung
Ausstattung: zweckentsprechend für Kindertherapie, Erwachsenentherapie, Kleingruppenarbeit, Hospitation. Neben der erforderlichen Ausstattung benötigen die Therapieräume Einwegscheiben bzw. Übertragungsmöglichkeiten von Bild und Ton für Hospitation und Praxisanleitung/Supervision
- 1 Raum für den leitenden Lehrlogopäden
- 1 Büroarbeitsplatz pro Lehrlogopäde
Ausstattung: zweckentsprechend für Schreiarbeiten, Therapie, Kleingruppenarbeit, Hospitation
- 1 Raum für das Sekretariat
- 1 Raum für Audiometrie oder entsprechende Kooperation mit Kliniken oder phoniatischen Zentren
- 1 Raum für Bibliothek und Archiv/ Doppelverwendung und für Medien und Therapiematerial
- 1 Aufenthaltsraum für die Ausbildungsteilnehmer, der nicht von anderen Personen genutzt wird und mit Tischen und Stühlen ausgestattet ist.
1 Konferenz- und Unterrichtsraum für die gesamte Lehranstalt
- 1 Raum für Honorarprofessoren
- 1 Wartezimmer für Patienten
- 1 Raum für Putzmittel und Geräte
- Sanitäre Anlagen

2. Material

- fahrbare Videoanlagen (Kamera, Recorder, Monitor)

- PC's für Studierende für Therapie und Recherche mit Internetzugang
- Materialien für Stimmbildung, Stimmdiagnostik und Stimmtherapie z.B. Klavier
- Materialien für Unterricht, Beratung, Diagnostik und Therapie

D. Patientenbedarf

Die LogAPrO schreibt die praktische und therapeutische Ausbildung am Patienten vor. Bei der praktischen Ausbildung in der Lehranstalt soll jeder Ausbildungsteilnehmer bei folgenden Störungsbildern mindestens je 2 Patienten unter der fachlichen Anleitung der Lehrlogopäden selbst behandeln.

Störungsbilder	Therapien an der Lehranstalt (mind. 180)
1. Sprach- und Sprechstörungen bei Kindern einschließlich Stottern/Poltern	mind. 45
2. Stimmstörungen Erwachsene und Kinder	mind. 30
3. Sprach- und Sprechstörungen bei Erwachsenen einschließlich Stottern/Poltern	mind. 45
4. Schluckstörungen bei Erwachsenen und Kindern einschließlich orofacialer Störungen	mind. 30

Weitere Störungsbilder, die in der praktischen Ausbildung je nach Schwerpunkt der Schule fakultativ behandelt werden, sind:

- Laryngektomie
- Entwicklungsdyslexien und -dysgraphien
- peripher bedingte Sprechstörungen
- Sprech- und Sprachstörungen bei frühkindlicher cerebraler Bewegungsstörung
- Störungen der Nasalität
- Sprech- und Sprachstörungen durch Hörbehinderung, einschließlich Patienten mit Cochlea Implant

Die Therapien an der Lehranstalt werden in der Regel von einem Haupt- und einem Co-Therapeuten durchgeführt. Pro Störungsbild müssen also bei 20 Ausbildungsteilnehmern 10 Patienten zur Verfügung stehen. Mehr als 2 Ausbildungsteilnehmer pro Patient sind bei den meist erheblich kommunikationsgestörten Patienten nicht zu vertreten.

Die fachliche Anleitung und Aufsicht sowohl für Diagnostik, Planung des gesamten Therapieverlaufs der einzelnen Therapiesitzungen und die Durchführung der Therapie muss durch die Lehrlogopäden erfolgen, die den theoretischen und praktischen Unterricht in dem jeweiligen Störungsbild erteilen. Über die therapeutische Grundausbildung hinausgehende Stunden gemäß der LogAPrO können in externen Praktikumsstellen, d.h. in anderen klinischen Einrichtungen mit Logopäden bzw. bei niedergelassenen Logopäden erfolgen.

Weitere Patienten werden für Hospitationen, für Befunderhebung, für den praktischen Teil der Facharbeiten und für die Prüfungen benötigt. Da nach der übereinstimmenden Erfahrung der bestehenden Lehreinrichtungen die Auswahl von Patienten für die eigenständigen Behandlungen durch die Ausbildungsteilnehmer problematisch ist, müssen für die Auswahl zu diesen Therapien ungleich viel mehr Patienten zur Verfügung stehen. Erläuternd seien zu diesem Punkt einige Schwierigkeiten genannt:

- Art und Ausprägungsgrad der Störung
- Akzeptanz der Umstände (einer Therapie durch Ausbildungsteilnehmer mit Supervision)
- Notwendigkeit des Therapeutenwechsels nach einer gewissen Zeit.

Bei der Ausbildungskapazität neuer Lehreinrichtungen ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Patienten aller o. g. Störungsbilder zugrunde zulegen. Dies ist nur durch die enge personelle und räumliche Anbindung an ein Krankenhaus mit phoniatriisch-pädaudiologischer und neurologischer und möglichst neuropädiatrischer Abteilung oder Ambulanz zu gewährleisten.

E. Standort

Die Frage, ob ein Standort für eine Neugründung einer Lehreinrichtung für Logopädie geeignet ist, lässt sich nur im Einzelfall durch eine Stellungnahme beantworten. Kriterien, die gegen eine Neugründung sprechen, sind u. a. eine unzureichende Infrastruktur (klinische Einrichtungen, Praxen), fehlende Praktikastellen und die räumliche Nähe zu bestehenden Lehreinrichtungen.

Herausgeber: dbl

Erarbeitet: Fachtagung der Lehrlogopäden des dbl

Verabschiedet: Mitgliederversammlung Lübeck 1996

Überarbeitet: BBK Mai 2009; redaktionell überarbeitet Januar 2010